

## PRESSEMITTEILUNG

### Professorinnen und Professoren leisten den Hauptanteil der Lehre an HAW

**Rund 57.000 Lehrbeauftragte bereichern den Praxisbezug an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, tragen aber nicht den Hauptteil der Lehre.**

**8. April 2026.** Die aktuelle Debatte um das „Herrenberg-Urteil“ (Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022, B 12 R 3/20 R) vermittelt den Eindruck, an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) würden Lehrbeauftragte einen Großteil der Lehre übernehmen. So heißt es in einer jüngst vom CHE veröffentlichten Studie (CHECK – Lehrbeauftragte an Hochschulen, 18. März 2026): „An Fachhochschulen/HAW gibt es mehr als doppelt so viele Lehrbeauftragte wie Professor\*innen.“ Tatsächlich sind an HAW im Jahr 2024 etwa 57.000 Lehrbeauftragte neben den rund 21.000 Professorinnen und Professoren tätig. Daraus folgt jedoch mitnichten, dass Lehrbeauftragte auch den überwiegenden Teil der Lehre erbringen.

Während Professorinnen und Professoren mit einem Deputat von 18 Semesterwochenstunden an der Hochschule tätig sind, übernehmen Lehrbeauftragte durchschnittlich drei bis sechs Lehrveranstaltungen pro Semesterwoche. Als Lehrbeauftragte werden an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in aller Regel Persönlichkeiten aus der Berufspraxis eingesetzt, die ihre Lehraufgaben selbstständig wahrnehmen. Typischerweise sind Lehrbeauftragte hauptberuflich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder selbstständig außerhalb der Hochschule tätig und die Lehrtätigkeit wird von ihnen lediglich nebenberuflich in geringem Umfang ausgeübt.

Nach der Annahme des Statistischen Bundesamts (destatis), dass der geringe Lehrumfang eines Lehrbeauftragten an einer HAW 0,2 eines Vollzeitäquivalents entspricht, entfallen auf 20.690 Professorinnen und Professoren lediglich noch 11.459 Lehrbeauftragte. Auch dieser Wert hinkt, denn die Berücksichtigung des Lehrumfangs jedes Lehrbeauftragten mit 0,2 eines Vollzeitäquivalents ist ein pauschaler Wert. „Ausgehend von den Verhältnissen an meiner Hochschule gehe ich von einem Anteil der Lehrbeauftragten am Gesamtumfang der Lehre von knapp 20 Prozent aus“, so **hlb**-Vizepräsidentin Prof. Dr. Heike Pospisil von der Technischen Hochschule Wildau. „Die Statistik bestätigt jedenfalls, dass der Beitrag der Lehrbeauftragten am Gesamtumfang der Lehre deutlich niedriger ist, als die aktuelle Debatte dies vermuten lässt.“

#### Ansprechpartnerin:

Dr. Karla Neschke

Stv. Geschäftsführerin

**hlb** Bundesvereinigung e. V.

E-Mail: [karla.neschke@hlb.de](mailto:karla.neschke@hlb.de)

[www.hlb.de](http://www.hlb.de)

Die **hlb**-Bundesvereinigung ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit über 8.700 Mitgliedern. Sie ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und



**Bundesvereinigung**

der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände. Die **h**l**b**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.